

Fachbereich 1 - Haupt- und Finanzverwaltung
 Sachbearbeiter(in): Walter, Herbert
 12.05.2020

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

20.05.2020

Corona - Soforthilfe des Landes: Elternbeiträge in den Betreuungseinrichtungen, Musikschulentgelte, Volkshochschul-Teilnehmergebühren

Beschlussvorschlag:

Für die Monate März und April 2020 wird auf die Erhebung der Elternbeiträge in den Kindergärten/Krippen/Betreuungsangebote der Schulen sowie auf die Erhebung von Benutzungsentgelten für nicht erteilten bzw. nicht in Anspruch genommenen Musikschul- und Volkshochschulunterricht verzichtet.

Begründung:

Durch die Corona-VO des Landes vom 17. März 2020 wurde der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Betrieb von Musikschulen und Volkshochschulen untersagt. Auf Empfehlung der kommunalen Landesverbände wurde die Erhebung von Benutzungsentgelten/-gebühren in diesen Bereichen - bei der Musikschule teilweise - für die Monate März – April 2020 ausgesetzt.

Hieraus ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

	März 2020	April 2020	SUMME
Kindergarten/Krippen (einschl. andere Träger)	151.000 €	151.000 €	302.000 €
Schulbetreuung	5.000 €	5.000 €	10.000 €
Musikschule	20.000 €	18.000 €	38.000 €
Volkshochschule	33.000 €	33.000 €	66.000 €
SUMME	209.000 €	207.000 €	416.000 €

Das Land Baden-Württemberg hat den Kommunen und Städten am 07.04.2020 eine erste Soforthilfe in Höhe von 100 Millionen Euro bezogen auf die Monate März und April gewährt. Ausweislich einer Pressemitteilung ist diese Soforthilfe vorgesehen für die Erstattung von Elternbeiträgen und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten und Horte. Darüber hinaus sollen ausbleibende Einnahmen an Volkshochschulen und Musikschulen damit teilweise ausgeglichen werden.

Die Soforthilfe vom 07.04.2020 wurde je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den gewichteten Kinderzahlen verteilt. Die Stadt Rottweil hat hiernach insgesamt 160.290,67 Euro erhalten.

Das Landeskabinett hat sich am 28. April 2020 auf eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 100 Millionen Euro als Soforthilfe verständigt. Auch hier verweist die Pressemitteilung des Landes darauf, dass die weitere Abschlagszahlung für die Erstattung von Elternbeiträgen und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Bildungseinrichtungen vorgesehen ist. Darüber hinaus sollen dadurch auch wieder ausbleibende Einnahmen an Volkshochschulen und Musikschulen teilweise ausgeglichen werden.

Die Kommunalen Landesverbände haben mit dem Finanzministerium für die zweite Soforthilfe als Abschlagszahlung für den Monat Mai vereinbart, dass 65 Millionen als Fortführung für den Zeitraum von Mitte März bis April (Verteilung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der gewichteten Kinderzahlen = 104.188,93 Euro) und 35 Millionen als Abschlag für die Erstattung der Elterngebühren und -beiträge in der Kinderbetreuung (nach der gewichteten Kinderzahlen = 72.528,37 Euro) ausgeschüttet werden. Die Stadt Rottweil hätte demnach 176.717,30 Euro zu erwarten.

Nach der Mai-Steuerschätzung werden Landesregierung und Kommunale Landesverbände weitere Gespräche über die konkreten finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie führen mit dem Ziel, eine konkrete Vereinbarung zur Erstattung der Elternbeiträge treffen zu können. Eine belastbare Zusage des Landes für eine vollständige Erstattung der Kita-Gebühren gibt es bislang nicht.

Nachdem die Notbetreuung ab 04. Mai 2020 ausgeweitet wurde, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, in diesem Bereich die Monate März - April 2020 zeitnah abschließend zu regeln und die Entgelterhebung für diesen Zeitraum nicht nur auszusetzen, sondern endgültig auf die Erhebung zu verzichten. Zum Monat Mai 2020 kann noch keine Aussage getroffen werden, da das Land am 07. Mai 2020 Regelungen zu weiteren Lockerungen angekündigt hat.

Bei der Notbetreuung ab 04. Mai 2020 sollen die „normalen“ Entgelte/Gebühren erhoben werden. Sollte sich die Betreuungsform der Notbetreuung im Umfang/Intensität so wesentlich von der an sich in Betracht kommenden Standardbetreuungsform unterscheiden, wird im Wege der Einfallentscheidung eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen geprüft.

Finanzierung:

Entgelt/Gebührenverzicht März - April 2020:	416.000 €
abzgl. Soforthilfe des Landes (1. + 2. AZ), Zeitraum(?):	337.008 €
Netto:	- 78.992 €

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Nr. 3.1 der städtischen Hauptsatzung.